



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales

Departement für Finanzen, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

VERFASSUNGSRATSWAHL 2018

MEMENTO AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Kantonsverfassung (Art. 84 und 103 KV);
2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR);
3. Beschluss des Staatsrats vom 8. August 2018 über die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats (StrB).

II. KANDIDATENLISTEN

1. Listenhinterlegung

Die Listen müssen **spätestens am Montag, 1. Oktober 2018, 12 Uhr, beim Bezirkspräfekten** gegen Empfangsbestätigung hinterlegt sein (Art. 138 Abs. 1 kGPR).

Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 kGPR).

2. Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

Jeder schweizerische Stimmbürger ist in das Amt des Verfassungsrates wählbar (Art. 15 kGPR). Das kantonale Recht erfordert keinen Wohnsitz im Kanton oder Bezirk. So kann zum Beispiel eine Person, die ihre politischen Rechte in der Gemeinde St. Niklaus ausübt, Kandidat im Bezirk Brig sein.

Die Bestimmungen betreffend die Unvereinbarkeiten sind auf die Verfassungsräte nicht anwendbar (Art. 103 Abs. 3 KV). Dies bedeutet, dass beispielsweise auch Mitglieder der Justiz und der Kantonsverwaltung in den Verfassungsrat gewählt werden können.

3. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Verfassungsräte im Bezirk zu wählen sind (Art. 140 Abs. 1 kGPR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten folgende Angaben enthalten:

- ◆ den Namen;
- ◆ den Vornamen;
- ◆ den Beruf;
- ◆ die Funktion (fakultativ);
- ◆ das Geburtsdatum;
- ◆ den Wohnort (genaue Adresse);
- ◆ die Unterschrift (diese gilt als Kandidaturannahmeerklärung).

Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine **Kandidatur annimmt**. Hierfür genügt das Unterschreiben der Kandidatenliste. **Fehlt diese Erklärung oder die Unterschrift des Kandidaten im Zeitpunkt der Listenhinterlegung,**

wird der Name vom Präfekten von der Liste gestrichen. Der Kandidat kann seine Unterschrift nach der Hinterlegung der Liste nicht mehr zurückziehen (Art. 139 kGPR).

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Der Kandidat, dessen Namen auf mehr als einer Liste im gleichen Bezirk vorkommt, wird vom Bezirkspräfekten sofort auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 2 kGPR). Der Kandidat, dessen Namen auf einer Liste in mehreren Bezirken vorkommt, wird sofort vom Staatsrat auf allen Listen gestrichen (Art. 141 Abs. 3 kGPR).

Die Liste muss beinhalten:

- ♦ eine **Bezeichnung**, die sie von anderen Listen unterscheidet (Art. 138 Abs. 3 kGPR);
- ♦ die Unterschrift von mindestens **10 Stimmbürgern, die im Bezirk stimmberechtigt sind** (Art. 142 Abs. 1 kGPR). Jeder Listenunterzeichner muss **handschriftlich und leserlich** auf der Liste Folgendes anbringen:
 - seinen Namen und seinen Vornamen;
 - seinen Beruf;
 - sein Geburtsdatum;
 - seinen politischen Wohnsitz (genaue Adresse);
 - seine Unterschrift.

Kein Stimmbürger darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen, noch kann er seine Unterschrift nach Hinterlegung der Liste zurückziehen (Art. 143 und 144 kGPR).

Die Liste kann nach ihrer Hinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 145 kGPR).

4. Listenbezeichnung, Listengruppen

Betreffend die Listenbezeichnung muss auf einen wichtigen Punkt hingewiesen werden.

Gemäss Art. 138a kGPR bilden die Listen, welche die gleiche Bezeichnung und die gleiche Ordnungsnummer aufweisen, eine **Listengruppe** auf der Ebene des Wahlkreises.

Die Verfassungsratswahl vom 25. November 2018 wird nach dem System der **doppelt-proportionalen Vertretung** stattfinden. Mit diesem Wahlsystem werden die Sitze zuerst unter den verschiedenen Listengruppen des Wahlkreises verteilt (Art. 155 kGPR). Die Bezeichnung spielt daher eine zentrale Rolle, zumal die in jedem Bezirk des Wahlkreises hinterlegten Listen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen müssen, um derselben Listengruppe anzugehören.

Wie der Staatsrat bereits festhielt:

„Der Begriff « Listengruppen » ist wichtig, da er dazu dient, die Sitze zwischen den Parteien im Wahlkreis zuzuteilen. Dieser neue Artikel [138a] bestimmt, dass die Listen, welche die gleiche Bezeichnung [...] aufweisen, eine Listengruppe auf der Ebene des Wahlkreises bilden. Eine Listengruppe ist die Vereinigung aller Listen der Unterwahlkreise, welche die gleiche Bezeichnung in einem Wahlkreis aufweisen. Die Listen der Partei A in allen Unterwahlkreisen bilden somit die Listengruppe A. Figuriert eine Liste einzig in einem Unterwahlkreis, so bildet sie trotzdem eine Listengruppe. Die Listengruppen dienen der Zuteilung der Sitze zwischen den politischen Kräften im Wahlkreis (Art. 155). Gemäss dieser Bestimmung müssen die Listen die gleiche Bezeichnung haben, damit sie innerhalb dem Wahlkreises in der gleichen Listengruppe sind. Diese Anforderung verursacht kaum Schwierigkeiten; die meisten Parteien benutzen bereits heute eine gleiche Bezeichnung. Zu bemerken jedoch ist, dass beispielsweise die Listen « SP » und « Linksallianz » nicht zur gleichen Listengruppe gehören können, weil ihre Bezeichnung unterschiedlich ist (man kann dabei ebenfalls an regionale Listen wie

*etwa « Entremont Autrement » denken). **Die Parteiverantwortlichen haben darauf zu achten, dass für alle hinterlegten Listen eine identische Bezeichnung benutzt wird, wenn sie eine Listengruppe im Wahlkreis bilden wollen. Eine Beifügung über die Region ist grundsätzlich nicht zulässig; eine solche Beifügung ist übrigens kaum von Nutzen, da der Wahlzettel wie bereits heute den betroffenen Unterwahlkreis erwähnt. Schliesslich müssen die Listen eine gleiche Bezeichnung tragen, um eine Listengruppe zu bilden; eine Erklärung der verschiedenen Parteivertreter ist nicht genügend.***

Es kann ein anderes Beispiel genannt werden: wird die Liste „SP – Juso – Gewerkschafter“ im Bezirk Visp hinterlegt, so kann diese keine Listengruppe mit der hinterlegten Liste „Sozialdemokratische Partei (SP) und Unabhängige“ im Bezirk Leuk bilden. Die Listen müssen **die gleiche Bezeichnung** aufweisen, damit sie eine Listengruppe auf Ebene des Wahlkreises bilden (vgl. Art. 138a kGPR). Die Bezeichnung der Listen muss identisch sein; d.h. sie müssen Wort für Wort übereinstimmen; eine teilweise identische Bezeichnung genügt gemäss Art. 138a kGPR nicht.

Dies gesagt: bei einer gemeinsamen Liste kann grundsätzlich (sofern der zur Verfügung stehende Platz genügend ist) auf dem Wahlzettel die politische Partei (oder ihre Abkürzung) nach der Bezeichnung von Name, Vorname, Beruf (oder Funktion) und Wohnsitz eines Kandidaten, aufgeführt werden. Lautet die Listenbezeichnung zum Beispiel „Linksallianz“, ist es möglich nach jedem Kandidaten seine politische Zugehörigkeit zu erwähnen: „(SP)“ oder „(CSP)“ oder „(die Grünen)“, usw.

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass die Parteiverantwortlichen bzw. die Verantwortlichen der politischen Gruppierungen gewährleisten müssen, dass die hinterlegten Listen in den Bezirken des Wahlkreises die gleiche Bezeichnung aufweisen, wenn sie eine Listengruppe bilden wollen. Die politischen Parteien oder Gruppierungen sind für die Bezeichnung der von ihnen hinterlegten Listen verantwortlich.

Schliesslich dürfen die hinterlegten Listen nicht verbunden werden (Art. 149 kGPR; das System der doppelt-proportionalen Vertretung erlaubt es nicht, dass eine Partei mehrere Listen im gleichen Bezirk hinterlegt).

5. Vertreter

Die Listenunterzeichner müssen einen Vertreter sowie einen Stellvertreter, der für die Verbindung zu den Behörden besorgt ist, bezeichnen. Unterlassen sie dies, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter (Art. 142 Abs. 2 kGPR).

Der Vertreter (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) hat das Recht und die Pflicht, im Namen der Listenunterzeichner alle notwendigen Erklärungen, die geeignet sind, auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen, in rechtsverbindlicher Weise abzugeben (Art. 142 Abs. 3 kGPR).

Um eine Datenbank des Verfassungsrats zu schaffen und mithin die Einberufung der Gewählten zur konstituierenden Session zu vereinfachen, hat der Vertreter die persönlichen Angaben jedes Kandidaten auf einer Internetplattform zu erfassen. Hierfür wird das Departement – sobald die Liste beim Präfekten hinterlegt wurde – mit dem Vertreter Kontakt aufnehmen und zwar per E-Mail. **Der Vertreter ist für den Inhalt der abgegebenen Informationen verantwortlich.**

III. WAHLZETTEL

1. Angaben, die der Wahlzettel enthalten muss

-- das Datum und die Bezeichnung der Wahl

Diese Bezeichnung wird vom zuständigen Departement festgelegt und ist für alle Listen desselben Unterwahlkreises gleich/einheitlich.

-- die Listennummer

Gemäss Art. 148 Abs. 3 kGPR teilt das zuständige Departement jeder Listengruppe in jedem Wahlkreis eine Ordnungsnummer zu. Diese Ordnungsnummer bildet integrierenden Bestandteil jeder Liste. Die Zuteilung der Ordnungsnummern erfolgt mittels Losziehung zwischen den Listengruppen, die in allen Bezirken des Wahlkreises hinterlegt worden sind. Die anderen Listen oder Listengruppen erhalten eine folgende Ordnungsnummer, nötigenfalls durch Losziehung.

Die Losziehung findet grundsätzlich am Dienstag, 2. Oktober 2018 um 10 Uhr in Sitten statt.

Die Vertreter der kantonalen politischen Parteien dürfen dieser Losziehung beiwohnen (eine Einladung wird diesen zur gegebenen Zeit zugestellt).

-- die Listenbezeichnung

Erinnerung: um eine Listengruppe zu bilden (vgl. Art. 138a kGPR), müssen die Listen die gleiche Bezeichnung aufweisen.

Der Listenvertreter muss angeben, ob die Bezeichnung auf Deutsch, Französisch oder in beiden Sprachen erfolgt. Es ist möglich eine Listenverbindung zu bilden wenn die Bezeichnung der Liste in einem Unterwahlkreis in beiden Sprachen und in einem anderen nur auf Deutsch (oder auf Französisch) ist. (Die Listenbezeichnung bleibt gleich; es ändert einzig die Tatsache, ob die Bezeichnung übersetzt wird oder nicht).

-- die Bezeichnung der Kandidaten

Name (evtl. des Ehegatten), Vorname, evtl. Funktion oder Beruf, Wohnort. Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen, gedruckt.

Präzisierung: es ist möglich, dass die Listen eine hohe Anzahl an Kandidaten aufweisen werden. Aufgrund der Grösse des Wahlzettels (A5 oder A6 Format – je nach Bezirk) hat die Bezeichnung der Kandidaten **kurz und präzise** auszufallen. Ein Wahlzettel ist kein Curriculum Vitae. Zudem muss auf dem unteren Teil des Wahlzettels Platz frei bleiben, damit panaschiert werden kann. Deshalb **behält** sich das **Departement das Recht vor**, gegebenenfalls **zu lange Formulierungen zu kürzen oder abzuändern**.

2. Druck der Wahlzettel

Erfolgt ausschliesslich durch die Kantonsverwaltung. **Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine Wahlzettel drucken.**

3. Versand der Wahlzettel

Erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, die jedem Stimmbürger einen vollständigen Satz sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

4. Bestellungen der Wahlzettel

Die Parteivertreter können beim unterzeichnenden Departement zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch beziehen.

Bestellungen haben **bis Montag, 1. Oktober 2018** zu erfolgen.

5. Wahlzettel

Die definitiv erstellten Kandidatenlisten bilden die amtlichen Stimmzettel.

Einzig die gedruckten sowie die leeren amtlichen Wahlzettel, welche von der Kantonsverwaltung geliefert werden, sind gültig. Die Parteien und politischen Gruppierungen dürfen mithin keine Wahlzettel drucken.

IV. ZUSATZINFORMATIONEN

Auf der Webseite des Kantons (www.vs.ch unter der Rubrik „Zoom“, „Verfassungsrat“) gibt es verschiedene nützliche Dokumente betreffend die Verfassungsratswahl vom 25. November 2018. So können insbesondere unter dieser Adresse folgende Dokumente angesehen oder heruntergeladen werden:

- der Beschluss des Staatsrats vom 8. August 2018 über die Wahl der Mitglieder des Verfassungsrats,
- das Memento zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Verfassungsratswahl,
- das Formular der Kandidaten- und Listenunterzeichnerliste für die Verfassungsratswahlen.

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (Deutsch: 027/606.47.51 und 027/606.47.70; Französisch: 027/606.47.55 und 027/606.47.71).

Sitten, August 2018

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten